

BL_GERICHTE 400 21 224 vom 18. Januar 2022

BL Gerichte, 2022-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_21_224

FR: BL_GERICHTE 400 21 224 du 18 janvier 2022

IT: BL_GERICHTE 400 21 224 del 18 gennaio 2022

Regeste

Negative Feststellungsklage gemäss Art. 85a SchKG; vorläufige Einstellung der Betreuung

Erwägungen

E. 3

Gemäss Art. 85a SchKG kann der Betriebene jederzeit vom Gericht des Betreibungsor-tes feststellen lassen, dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist (Abs. 1). Erscheint dem Gericht die Klage als sehr wahrscheinlich begründet, stellt es die Betreuung vorläufig ein (Abs. 2). Im vorliegenden Fall geht es um die vorläufige Einstellung der Betreuung gemäss Art. 85a Abs. 2 SchKG. In der Literatur werden verschiedene Meinungen dazu vertreten, was "sehr wahrscheinlich begründet" heisst (vgl. dazu Bodmer / Bangert, in: Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 3. Aufl., Basel 2021, Art. 85a N 21). Gemäss Bundesgericht bedeutet dies, dass die Prozesschance des Schuldners als deutlich besser erscheinen muss als jene des Gläubigers. Das Gesetz verlangt zwar keine "offensichtliche Begründetheit", aber immerhin ging der Gesetzgeber mit dem Erfordernis der "sehr wahrscheinlichen Begründetheit" über die im Rahmen vorsorglicher Massnahmen normalerweise verlangte "überwiegende Wahrscheinlichkeit" hinaus (BGer 4D_68/2008 vom 28. Juli 2008, E. 2; BGer 4A_176/2010 vom 23. August 2010, E. 3.2).

4.1 Die Berufungsklägerin macht in ihrer Berufungsbegründung unter der unrichtigen Rechtsanwendung geltend, die Vorinstanz habe den Umfang des Formzwangs in Art. 243 Abs. 2 OR entgegen der vorherrschenden Rechtsauffassung auch auf das Versprechen, eine Geldleistung zu schenken, ausgedehnt (Berufungsschrift Rz 69 ff.). Es bedürfe einer Unterscheidung der Formvorschriften für die Schenkung einer Liegenschaft einerseits und die Schenkung eines Geldbetrages andererseits. Die Berufungsklägerin begründet dies damit, dass das Bundesrecht eindeutig vorschreibe, bei welchen Schenkungsgegenständen das Schenkungsversprechen zu beurkunden sei und bei welchen nicht. In Art. 243 Abs. 1 OR sei festgehalten, dass das Schenkungsversprechen zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form bedürfe. In Abs. 2 der Bestimmung werde für den Fall, dass ein Grundstück (oder dingliche Rechte an solchen) Gegenstand einer Schenkung sei, die öffentliche Beurkundung vorgeschrieben. Insofern bleibe bei der Beantwortung der Frage, ob das Schenkungsversprechen in Bezug auf die versprochene Barschaft den Formvorschriften von Art. 243 OR genüge, kein Raum für eine andere Auslegung, als dies der Gesetzeswortlaut in Art. 243 Abs. 1 OR klar vorschreibe. Ferner handle es sich um zwei unterschiedliche Schenkungsgegenstände, für deren Versprechen (und Übertragung) unterschiedliche Formvorschriften gelten würden. Die Berufungsklägerin bringt weiter vor, dass im Falle einer Formungültigkeit des Schenkungsversprechens nur der Teil des Versprechens, welcher vom Mangel betroffen sei, analog Art. 20 Abs. 2 OR ungültig sei. Der Teil des Versprechens mit der versprochenen

Barschaft bleibe gültig, insbesondere gestützt auf die salvatorische Klausel in Ziff. 5 des Schenkungsversprechens. 4.2. Die Berufungsbeklagte entgegnet, dass in der Klage vom 19. September 2021 ausdrücklich erwähnt worden sei, dass die Unterschriften auf den von der Berufungsbeklagten unterzeichneten Dokumenten (Zahlungsbefehl und Schenkungsversprechen) nicht korrespondieren würden. Gestützt auf die Feststellung der Vorinstanz (Ziff. 12 der Verfügung vom 6. Oktober 2021 des Zivilkreisgerichts), dass es beachtliche Hinweise darauf gebe, dass die 84-jährige Berufungsbeklagte unter anderem von ihrem Enkel E. unter Druck gesetzt bzw. finanziell ausgenommen werde, sei es sehr wohl bestritten, dass ein von den Parteien unterzeichnetes Schenkungsversprechen vorliege. Des Weiteren bedürfe die rechtsgültige Vereinbarung der Schenkung der öffentlichen Beurkundung, da sowohl die Schenkung der Barschaft als auch diejenige der Liegenschaft in einem Dokument vereinbart worden sei. Eine Beurkundung lediglich einzelner Absätze entspreche nicht der Praxis. 4.3 Sind Grundstücke oder dingliche Rechte an solchen Gegenstand einer Schenkung, so ist zu ihrer Gültigkeit die öffentliche Beurkundung erforderlich (Art. 243 Abs. 2 OR). Die Beurkundungspflicht ergibt sich bei Grundstücken unmittelbar aus Art. 657 Abs. 1 ZGB, wonach allgemein für Verträge auf Eigentumsübertragung von Grundstücken die öffentliche Beurkundung vorgeschrieben wird. In der Lehre wird die Ansicht vertreten, dass immer eine öffentliche Beurkundung nötig ist, wenn Grundstücke Bestandteile des Schenkungsvertrags sind (Huguenin , Obligationenrecht, 3. Aufl., Zürich - Basel - Genf 2019, §30 N 2874). Auf welche Teile eines Vertrags sich die Beurkundungspflicht erstreckt, geht aus dem Gesetz nicht hervor. Jedoch bezieht sich nach Massgabe der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Formzwang lediglich auf diejenigen objektiv und subjektiv wesentlichen Vertragsinhalte, welche unmittelbar einen Kaufrechtsvertrag betreffen. Treffen die Parteien Zusatzabreden, die auch losgelöst vom Grundstückkauf als sinnvolles Ganzes denkbar sind, d.h. Abreden über ein selbständiges Leistungspaar, sind diese nicht den Formvorschriften unterstellt (BGer 4A_281/2014 vom 17. Dezember 2014, E. 3.2). Vorliegend bestand der Gegenstand der Schenkung gemäss Schenkungsversprechen vom 27. Februar 2019 aus einer Liegenschaft und einem Erbschaftsbetrag (Geldbetrag). Der Formzwang bezieht sich somit nur auf die Schenkung der Liegenschaft. Demzufolge ist die Erwägung der Vorinstanz, dass vorliegend eine öffentliche Beurkundung des gesamten Schenkungsversprechens für dessen Gültigkeit erforderlich gewesen wäre, unzutreffend. Die entsprechende Rüge erweist sich somit als begründet. 5.1 Die Berufungsklägerin bringt weiter vor, die Vorinstanz habe den Sachverhalt fehlerhaft festgestellt, indem sie die Urteilsunfähigkeit der Berufungsbeklagten im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Schenkungsversprechens angenommen habe (Berufungsschrift Rz 116 ff.). Die Annahme der Vorinstanz, eine 82-jährige Person sei generell urteilsunfähig bzw. beschränkt urteilsfähig, entspreche nicht der allgemeinen Lebenserfahrung. Auch habe die Vorinstanz keine statistische Evidenz angeführt, welche darauf schliessen liesse, dass «alle» oder eine statistisch signifikante Anzahl an 82-Jährigen Probleme in Bezug auf deren Geschäfts-, Handlungs- oder Urteilsfähigkeit hätten, damit eine erhöhte Wahrscheinlichkeit bestehen würde, dass in casu die Berufungsbeklagte mit solchen Problemen zu kämpfen habe. Sollte es sich bei der Annahme der Vorinstanz, dass 82-jährige Personen beschränkt handlungsunfähig seien, um einen Erfahrungssatz handeln, habe die Vorinstanz bei der Anwendung falscher Zahlen bzw. eines falschen Erfahrungssatzes auch Bundesrecht verletzt. Weiter weist die Berufungsklägerin darauf hin, dass die Berufungsbeklagte den Inhalt des Schenkungsversprechens ohne weiteres habe erfassen können, auch wenn sie nicht sämtliche Formulierungen im Detail habe

nachvollziehen können. Die Berufungsbeklagte habe nichts vorgebracht, dass im Zeitpunkt der Abgabe des Schenkungsversprechens mentale Probleme bestanden hätten. Es sei aktenkundig, dass die Berufungsbeklagte im Zeitpunkt der Unterzeichnung gewusst habe oder habe wissen können, dass sie ihrem Enkel «etwas» unterschrieb. Der Umstand, ob jemand nicht mehr urteils- oder geschäftsfähig sei oder etwas leichtsinnig unterschreibe, sei streng auseinanderzuhalten. Die Berufungsklägerin bringt weiter vor, dass die Urteilsunfähigkeit der Berufungsbeklagten einer eingehenden Abklärung durch eine geschulte, zugelassene medizinische Fachperson (Facharzt/-ärztin für Psychiatrie FMH) bedürfe. Des Weiteren sei es nicht zulässig, die Urteilsunfähigkeit der Berufungsbeklagten auf den Zeitpunkt des Schenkungsversprechens vor zwei Jahren zu beziehen. Die Berufungsbeklagte sei im Jahre 2019 noch voll geschäftsfähig gewesen und habe ihre Geschäfte und Zahlungen ohne weiteres tätigen können. Um diese Behauptung zu belegen, hat die Berufungsklägerin einen Betreibungsregistrauszug der Berufungsbeklagten aus dem Jahr 2019 eingereicht, welcher lediglich Betreibungen im Zusammenhang mit Steuerausständen ausgewiesen habe. Daraus sei zu schliessen, dass die Berufungsbeklagte entgegen der Feststellungen der KESB durchaus noch selbst in der Lage gewesen sei, sich in finanziellen und administrativen Belangen Klarheit zu verschaffen. Die Vorinstanz habe jedoch sowohl den mit Urkunde belegten Beweis zur Betreibungshistorie der Berufungsbeklagten als auch die übrigen vorhandenen Verfahrensakten nicht umfassend gewürdigt. Es sei damit ausreichend dargelegt, dass die Vorinstanz den Sachverhalt auch betreffend die Handlungsunfähigkeit der Berufungsbeklagten fehlerhaft festgestellt habe.

5.2 Der Vertreter der Berufungsbeklagten entgegnet in der Berufungsantwort, dass die Berufungsbeklagte mehrfach betont habe, dass sie nichts wisse von Geld oder Darlehen, welches sie ihrem Enkel gegeben hätte. Ebenfalls habe sie nach mehrfacher Nachfrage auch angegeben, dass sie nichts in Bezug zu einer Bürgschaft/Schenkung wisse. Sie wisse nur, dass ihr Enkel eine rasche Unterschrift von ihr eingefordert habe. Sie habe nicht gewusst, wofür diese gewesen sei.

5.3 Da, nach der Gefährdungsmeldung vom 14. Juli 2021, beachtliche Hinweise dafür bestanden haben, dass die Berufungsbeklagte insbesondere in Bezug auf die finanziellen und administrativen Belange selbst nicht mehr in der Lage schien, sich Klarheit zu verschaffen und den Forderungen nachzukommen, wurde am 6. September 2021 superprovisorisch eine kombinierte Beistandschaft, bestehend aus einer Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung gemäss Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 Abs. 1 und 3 ZGB sowie einer Mitwirkungsbeistandschaft gemäss Art. 396 ZGB, errichtet. Diese wurde mit Entscheid der KESB vom 18. Oktober 2021 bestätigt. Auch gemäss dem Entscheid der KESB vom 29. November 2021 erschien unklar, inwiefern sich die Berufungsbeklagte aufgrund ihres Gesundheitszustandes an Inhalte der von ihr unterzeichneten Dokumente erinnern könne, wenn sie bereits bestreite, diese unterzeichnet zu haben. Im Aufgabenbereich der Mandatsperson, welcher mit der kombinierten Beistandschaft beauftragt wurde, liegt auch der Bereich Wohnen. Dies stellt einen weiteren Hinweis dafür dar, dass gemäss der KESB die Urteilsfähigkeit der Berufungsbeklagten insbesondere auch im Bereich des Wohnens nicht gegeben ist. Wie auch für die Vorinstanz ist es für das Kantonsgericht ebenfalls nicht nachvollziehbar, weshalb die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung 82-jährige Berufungsbeklagte ihrem Enkel bewusst das ganze Erbe ihres verstorbenen Sohnes geschenkt und dabei sogar auch – ohne über eine anderweitige Wohnmöglichkeit zu verfügen – bewusst auf ihr Wohnrecht verzichtet haben soll. Die rückwirkende Annahme der Vorinstanz, dass die Urteilsfähigkeit der Berufungsbeklagten bereits im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Schenkungsversprechens

bestanden habe, erfolgte folglich zu Recht. Es wurden keine Belege ins Recht gelegt, welche darlegen würden, auf welche Art und Weise sich der beschenkte Enkel wie behauptet verpflichtet hatte, die Schenkung so zu verwenden, dass die Lebensqualität der Berufungsbeklagten bis zu ihrem Ableben gesichert wäre. Dass die Liegenschaft aufgrund der Darlehensschuld des Enkels gepfändet werden sollte, spricht gegen diese Behauptung der Berufungsklägerin. Die Berufungsbeklagte hat ferner im Rahmen des Hausbesuches vom 25. August 2021 erklärt, dass sie keine Zahlungsbefehle erhalten habe und in Abrede gestellt, einen Darlehensvertrag unterzeichnet zu haben noch jemals Post vom Betreibungsamt erhalten zu haben. Es wurde weiter festgestellt, dass die Unterschrift auf den Schreiben, welche in ihrem Namen an die Zivilrechtsverwaltung gesendet worden sind, nicht mit der von der Berufungsbeklagten vor Ort geleisteten Unterschriftprobe übereinstimmte. Dies sind klare Indizien dafür, dass die Berufungsbeklagte die komplexen juristischen Formulierungen des vierseitigen Schenkungsversprechens, welches klar in Konflikt mit ihren eigenen Interessen stand, nicht verstanden hat. Die Berufungsklägerin bringt weiter vor, dass die Vorinstanz den Betreibungsregisterauszug bzw. die Betreibungsregisterhistorie und die vorhandenen Verfahrensakten nicht hinreichend gewürdigt habe. Diese Einwände sind im vorliegenden Verfahren nicht zu hören. Allein der Umstand, dass die Berufungsbeklagte lediglich Betreibungen von Steuerausständen hat, kann nicht bedeuten, dass sie komplexe juristische Verträge eingehen kann. Im Übrigen handelt es sich vorliegend – wie bereits in Erwägung 2.1 festgehalten – um ein summarisches Verfahren, welches mit Bezug auf die Feststellung des Sachverhalts der Verhandlungsmaxime sowie der Beweismittelbeschränkung unterliegt. Bei der Beweisabnahme beschränkt sich das Gericht somit auf Urkunden, welche vorinstanzlich eingebracht und zu welchen Behauptungen aufgestellt wurden. Die Vorinstanz war somit nicht verpflichtet, ausserhalb der berufungsklägerischen Vorbringen nach Indizien für eine allfällige Urteilsfähigkeit der Berufungsbeklagten zu suchen, zumal eine solche Suche aufgrund der dem angefochtenen Entscheid zugrunde gelegten Aspekte auch nicht angezeigt war. Dementsprechend hat die Vorinstanz die Urteilsunfähigkeit der Berufungsbeklagten im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Schenkungsversprechens zu Recht angenommen. Die Berufung ist in diesem Punkt unbegründet und abzuweisen. 6.1 Die Berufungsklägerin bringt weiter vor, dass die Vorinstanz sich in ihren Erwägungen von einer Interessenabwägung und nicht einer Hauptsachenprognose habe leiten lassen. Der Gesetzgeber habe klare Voraussetzungen für die Beurteilung einer Massnahme nach Art. 85a SchKG geschaffen, die von den prozessualen Vorgaben an eine vorsorgliche Massnahme abweichen würden. Aus der Begründung der Vorinstanz (vgl. Verfügung vom 6. Oktober 2021 Zivilkreisgericht, E. 13), dass es der Berufungsklägerin unter den gegebenen Umständen zuzumuten sei, die mit dem Feststellungsprozess verbundene zeitliche Verzögerung hinzunehmen, sei klar ersichtlich, dass die Vorinstanz keine Hauptsachenprognose vorgenommen habe, sondern den Sachverhalt offenkundig «moralisch» betrachte und in blosser Willkür einen Billigkeitsentscheid gefällt habe. Damit habe das Zivilkreisgericht klarerweise Bundesrecht verletzt. Art. 85a SchKG sehe keine Würdigung der Umstände oder der Zumutbarkeit für eine Massnahme vor. Gemäss Art. 85a Abs. 2 SchKG stelle das Gericht die Betreibung vorläufig ein, wenn dem Gericht die Klage als «sehr wahrscheinlich begründet» erscheine. Damit gehe der Gesetzgeber über das Erfordernis der «überwiegenden Wahrscheinlichkeit» im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme hinaus. Die Hürde für eine vorläufige Einstellung der Betreibung nach Art. 85a SchKG sei höher angesetzt als bei einer ZPO-Massnahme. Die Berufungsbeklagte hat sich

in ihrer Berufungsantwort zu diesem Rügepunkt nicht geäußert. 6.2 Die Vorinstanz kam nach einer summarischen Prüfung der glaubhaftgemachten Sachverhaltsdarstellungen in Erwägung 13 zum Schluss, dass die Prozesschancen der Schuldnerin deutlich besser als jene des Gläubigers sind, womit sie implizit die Klage vom 19. September 2021 als sehr wahrscheinlich begründet erachtete. Dass die Vorinstanz im Anschluss an die Prozesschancenwürdigung – sozusagen zur Plausibilisierung ihres Befunds – die Interessen der Parteien einander gegenüberstellt, ändert daran nichts. Die Berufung erweist sich auch aus diesem Rügepunkt als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 7

Zusammengefasst ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass die auf den vorinstanzlich festgestellten Formmangel des Schenkungsversprechens abzielende Rüge zwar berechtigt ist. Die Berufung ist jedoch aufgrund der zu Recht angenommenen fehlenden Geschäftsfähigkeit der Berufungsbeklagten resp. der daraus hervorgehenden Unverbindlichkeit des Schenkungsversprechens in Bestätigung der angefochtenen Verfügung abzuweisen. Die Vorinstanz hat den Antrag der Rechtsmittelbeklagten auf vorläufige Einstellung der Betreibung zu Recht gutgeheissen.

E. 8

Es bleibt über die Verteilung der Prozesskosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus den Gerichtskosten sowie der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO), zu befinden. Bei den im Rahmen von Art. 85a Abs. 2 SchKG zu beurteilenden vorsorglichen Massnahmen handelt es sich um keine betreibungsrechtliche Summarsache, auf welche die GebV SchKG Anwendung findet (Art. 48 und Art. 61 GebV SchKG i.V. mit Art. 251 ZPO, e contrario), so dass die kantonalen Tarife anwendbar sind (siehe auch Kantonsgericht Graubünden, I. Zivilkammer, Urteil vom 31. August 2011, ZK1 11 51). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind der Berufungsklägerin in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO die Prozesskosten aufzuerlegen. Die Entscheidgebühr wird in Anwendung von § 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 lit. a der Verordnung vom 15. November 2010 über die Gebühren der Gerichte (Gebührentarif, GebT, SGS 170.31) auf CHF 1'500.00 festgelegt. Sie wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die Berufungsbeklagte ist nicht anwaltlich vertreten, weshalb ihr keine Parteientschädigung auszurichten ist. Somit trägt jede Partei ihre Kosten selbst.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.